



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 14. Februar 2020

Nummer 7

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	157
47	Öffentliche Belobigung	157
48	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	157

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

47 Öffentliche Belobigung

Dezernat 21 Münster, 03.02.2020
21.06.01.04

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Herren Kevin Tenthoff aus Bochum und Ralf Kneppel aus Drensteinfurt für ihre am 23. Januar 2019 vollbrachte Rettungstat im Namen der Landesregierung eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 157

48 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

110-/220-/380-kV-Freileitung Pkt. Wanne – KW Herne, Bl. 4544 Inbetriebnahme eines 380 kV-Stromkreises zum Anschluss des GuD KW Herne (Block 6) an die Schaltanlage Emscherbruch

Die Amprion GmbH plant die Inbetriebnahme eines bereits vorhandenen und durch eine § 4 EnWG-Anzeige genehmigten Stromkreises auf einem 900 m langen Teilstück zwischen Mast 1016 und 19 der Bl. 4544 zur Anbindung der 380 kV-Schaltanlage auf dem ehemaligen Deponiestandort Emscherbruch am Pkt. Crange. Dieser 380 kV-Stromkreis liegt derzeit als abgetrenntes Netzteil auf. Der ebenfalls auf dem Teilstück aufliegende 220 kV-Stromkreis wird außer Betrieb genommen und als abgetrenntes Netzteil auf dem Gestänge verbleiben.

Für die Baumaßnahmen hat die Amprion GmbH mit Schreiben vom 28. Januar 2020 den Antrag auf Zulassung des Vorhabens durch ein Anzeigeverfahren gestellt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.1.4 UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Insbesondere werden durch das Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien berührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, den 05.02.2020

Bezirksregierung Münster
Az. 25.05.01.03
Im Auftrag
gez. Mersmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 157

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster